Hauptsatzung der Stadt Simmern/Hunsrück vom 28.08.2014

(zuletzt geändert am 23.09.2019)

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBI. S. 72) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Simmern/Hunsrück erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.¹
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates, der Ausschüsse oder Beiräte werden abweichend von Absatz 1 in einer Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu erfolgen haben; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus der Verbandsgemeinde Simmern, Brühlstraße 2, Simmern/Hunsrück befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden

_

¹ Geändert durch Satzung vom 14.11.2018

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - 1. Hauptausschuss (HA)
 - 2. Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss (BPSA)
 - 3. Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Sport (AFJSS)²
 - 4. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- (2) Die Ausschüsse gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 haben 13 Mitglieder und jeweils für jedes Mitglied 3 Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss nach Abs. 1 Nr. 4 hat 5 Mitglieder und jeweils 3 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte der Zahl der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4³ Kommissionen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann Kommissionen zur Vorberatung wichtiger Angelegenheiten der Stadt bilden. Die Kommissionen treffen sich nach Bedarf, mindestens jedoch 2mal j\u00e4hrlich.
- (2) Der Stadtrat bildet eine Marktkommission zur Ausrichtung von Märkten im Stadtgebiet. Bei Bedarf kann der Stadtrat weitere Kommissionen bilden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht

² Geändert durch Satzung vom 23.09.2019

³ Geändert durch Satzung vom 23.09.2019

- wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 - 2. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €;
 - Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 - 4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 €; bei Bauangelegenheiten bis zu einem Betrag von 10% der Auftragssumme, mindestens jedoch bis zu 25.000,00 €;
 - 5. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €;
 - 6. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 - 7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist;
 - 8. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist;
 - 9. Stundung und Erlass sowie unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
 - 10. Forst-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten;
 - 11. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall.
 - 12. Die Stadt und die Verbandsgemeinde Simmern haben eine Zweckvereinbarung Standortentwicklung zur Wahrnehmung der Aufgabenbereiche Wirtschaftsförderung, Standortmarketing, Gemeindeentwicklung, Tourismus,

Kultur und Erwachsenenbildung abgeschlossen. Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über wesentliche Fragen organisatorischer und finanzieller Art sowie über Budget- und Haushaltsplanung dieses Bereichs übertragen. Auch wird die Beratung der Budgets sowie die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Bücherei im Neuen Schloss sowie des Hunsrück-Museums übertragen.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) wahr.

- (3) Dem Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Bauangelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall;
 - 2. Genehmigung von Grundstückskaufverträgen ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 - 3. Planung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Konzepte und Maßnahmen der Stadtentwicklung sowie des Klima- und Umweltschutzes;
 - 4. Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 Baugesetzbuch (BauGB) und in den Fällen der §§ 34 und 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden;
 - 5. Verkehrsangelegenheiten;
 - 6. Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über die Regional-, Flächennutzungs- und Bauleitplanung;
 - 7. Vergabe von Planungsleistungen bei einer Bausumme von 75.000,00 € bis zu 500.000,00 €. ⁴
- (4) Dem Ausschuss für Familien, Jugend, Senioren und Sport wird vorbehaltlich der Zuständigkeit des Bürgermeisters die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und der sonstigen Ausschüsse über:
 - (a) Einrichtungen der Familienhilfe, Förderung von Familien und sonstige familienpolitische Angelegenheiten;
 - (b) Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Kinderferienmaßnahmen, Jugendbegegnungsstätten einschließlich der Fragen der Ausstattung der Einrichtungen;

_

⁴ Geändert durch Satzung vom 23.09.2019

- (c) Einrichtungen für Senioren (z. B. Seniorenbegegnungsstätten) sowie sonstige jugend- und seniorenpolitische Angelegenheiten der Stadt;
- (d) Vereinsförderung sowie sonstige Sportangelegenheiten.
- 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in den vorgenannten Angelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.5

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall;
- 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall;
- 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Hauptausschusses;
- 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
- 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €;
- 6. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall;
- 7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
- 8. Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechts;
- 9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen der §§ 34 und 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
- 10. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. .m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO);
- 11. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt,

-

⁵ Geändert durch Satzung vom 23.09.2019

insbesondere bleibt die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO unberührt.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 86

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen freiwilligen Arbeitgeberleistungen und Sozialversicherungsbeiträgen. Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 15,00 je Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich:
 - 1. in Höhe von 15,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 - 2. in Höhe von 15,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen der Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

-

⁶ Geändert durch Satzung vom 23.03.2016

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Vorsitzende der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9⁷ Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 1. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 118

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer

⁷ Geändert durch Satzung vom 21.03.2016

⁸ Geändert durch Satzung vom 21.03.2016

eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 12,10 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

- (1) Die Stadt Simmern/Hunsrück hat bis zu 6 Seniorenbeauftragte.9
- (2) Die Seniorenbeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich gewährt.¹⁰

§ 13¹¹ Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Marktkommission

- (1) Die Stadt Simmern/Hunsrück hat eine Marktkommission gem. § 4 Abs. 2. Satz 1.
- (2) Die Mitglieder der Marktkommission sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich gewährt.

⁹ Geändert durch Satzung vom 23.09.2019

¹⁰ Geändert durch Satzung vom 23.09.2019

¹¹ Als § 13 neu eingefügt durch Satzung vom 23.09.2019

§ 14¹²

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.07.2009 außer Kraft.

Simmern/Hunsrück, den 28.08.2014

Gez. Dr. Andreas Nikolay Stadtbürgermeister

^{12 §-}Ziffer geändert durch Satzung vom 23.09.2019